



Kleine Anfrage

des Abg. Jensen (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung — Innenminister —

Nachbarschaftsausschüsse

1. Welche Erfahrungen und Erkenntnisse liegen der Landesregierung bislang zu dem nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit gebildeten Nachbarschaftsausschüsse vor?
2. Sind Fälle bekannt, in denen ein Nachbarschaftsausschuß die Erfüllung von Aufgaben im Sinne von § 20 Abs. 2 GkZ mit Erfolg bewirkt hat?

Der Landesregierung liegen überwiegend positive Erfahrungen vor. Für die Nahbereichsgemeinden besteht ein berechtigtes Interesse, an der Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben, insbesondere an der Verwendung von Schlüsselzuweisungen nach § 18 FAG, beteiligt zu werden. Auch der zentrale Ort bedarf in vielfacher Weise der Information, der Zustimmung und Unterstützung der Nahbereichsgemeinden. Die gegenseitige Information und Abstimmung in den Nachbarschaftsausschüssen haben das Verhältnis der zentralen Orte zu den Gemeinden ihrer Nahbereiche gefördert.

3. Wieviel Nachbarschaftsausschüsse bestehen derzeit im Lande? In wieviel Fällen werden die Aufgaben der Nachbarschaftsausschüsse durch die Amtsausschüsse wahrgenommen?

61. In 36 Fällen werden die Aufgaben der Nachbarschaftsausschüsse durch die Amtsausschüsse wahrgenommen.

4. Wie sind die Unterschiede in der Zusammensetzung und dem Verfahren (z. B. Öffentlichkeit) der Nachbarschaftsausschüsse einerseits und der Amtsausschüsse andererseits trotz identischer Aufgaben (vgl. § 23 GkZ, § 18 Abs. 5 Nr. 3 a FAG) zu rechtfertigen?

Die Unterschiede in Zusammensetzung und Verfahren ergeben sich aus den unterschiedlichen Aufgaben der beiden Gremien und den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Der Gesetzgeber hat auf Vorschlag der Landesregierung in § 23 Abs. 1 und 2 GkZ in Kenntnis bestehender Unterschiede bewußt eine pragmatische Entscheidung im Sinne der Verwaltungsvereinfachung getroffen. Wenn ein Nahbereich einschließlich des zentralen Ortes mit dem Gebiet eines Amtes übereinstimmt, sollte nicht neben dem Amtsausschuß noch ein Nachbarschaftsausschuß gebildet werden. Diese Regelung kann nach Absatz 2 von der Aufsichtsbehörde auch dann angeordnet werden, wenn der Nahbereich nur unwesentlich von dem Gebiet eines Amtes abweicht.

5. In welchen Fällen sind bislang Entscheidungen der Kommunalaufsichtsbehörde zu § 18 Abs. 5 Nr. 3 b FAG nötig geworden?

Leck (1974), Westerland (1975 und 1976) und Burg a. Fehmarn (1977).